AMTSBLATT DES LANDKREISES MÜNCHEN

Nr. 42 / 2892 - 2895 · Mittwoch, 25. November 2026

www.landkreis-muenchen.de

Inhalt, Nr. 42/2026

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 30.11.2026, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 30.11.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2892 / Am Montag, den 30.11.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.10.2026

2. Stellenplan 2027 für das Landratsamt München

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 - 1. Entwurf

4. Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für den Landkreis München

5. Verlängerung der Gewährung einer freiwilligen ergänzenden Leistung „Fahrtkostenzuschuss an Tarifbeschäftigte, Beamte und Nachwuchskräfte“ ab 01.01.2027

6. Kreisentwicklung; Stellungnahme des Landkreises zur 27. Änderung des Regionalplans München; Teiländerung von Kapitel B II Siedlung und Freiraum und Kapitel B III Verkehr und Nachrichtenwesen; Beteiligungsverfahren gem. Art. 18 des BayLplG

7. Mobilitätsplanung; Autonomes Fahren im Landkreis München: Teilnahme an einem Förderprojekt des Bundes

8. Mobilitätsplanung; On-Demand-Services im Landkreis München: Basisentscheidungen und Vorschlag zur Umsetzung im nördlichen Landkreis

9. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-FLEXlinie 2100 ab Dezember 2028

10. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Expressbuslinie X208

11. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Expressbuslinie X204 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2028

12. Energie und Klimaschutz; Windpark Forstenrieder Park - Anfrage der Bürgerwindpark Forstenrieder Park GmbH & Co. KG auf Verzicht des Landkreises München auf die Kommunalabgabe nach § 6 EEG

13. Kommunale Abfallwirtschaft; „Kalkulation der Entgelte für Bioabfall“ - Kalkulation der Entsorgungsentgelte für die Bioabfälle des Landkreises München - Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029

14. Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Abfallgebührensatzung

15. Kommunale Abfallwirtschaft; Ausschreibung und Vergabe der Entsorgungsleistung für Sperrmüll im Landkreis München ab 01.04.2027

16. Kommunale Abfallwirtschaft; Ausschreibung und Vergabe der Entsorgungsleistung für Altholz im Landkreis München ab 01.04.2027

17. Ersatzbeschaffung eines Gaschromatografie Messgerätes für den ABC-Zug

18. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2893 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 10.11.2026

Vorhaben: Errichtung von Fertigteilcontainer als Umkleideräume sowie Errichtung eines Stickstofftanks über 3 Tonnen

Grundstück: Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 15/2

Bauort: 82065 Baierbrunn, Oberdiller Straße 18

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 10.11.2026, Nr. 4.1-0679/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung von Fertigteilcontainer als Umkleideräume sowie Errichtung eines Stickstofftanks über 3 Tonnen´´ auf dem Grundstück der Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 15/2 in 82065 Baierbrunn, Oberdiller Straße 18 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Baierbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer Q 2.39 Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2894 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 06.11.2026

Vorhaben: Nutzungsänderung einer 2-gruppigen Kinderkrippe zu einer Kindertagesstätte mit einer Krippen- und einer Kindergartengruppe

Grundstück: Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 477

Bauort: 85737 Ismaning, Reisingerstraße 27a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 06.11.2026, Nr. 4.1-0189/26/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung einer 2-gruppigen Kinderkrippe zu einer Kindertagesstätte mit einer Krippen- und einer Kindergartengruppe“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 477 in 85737 Ismaning, Reisingerstraße 27a erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides fest-gesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7.Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43 Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching

Nr. 2895 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2027

Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in den Geschäftsräumen des Zweckverbands, Rathaus Unterhaching, Zimmer 108, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich behandelt. Die Regierung von Oberbayern genehmigt den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.700.000 €

Aufgrund § 15 der Verbandssatzung der Art. 41 Abs. 1, 42 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, - BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Staatliches Lise – Meitner- Gymnasium Unterhaching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den **Einnahmen und Ausgaben** mit **3.195.500 €**

im **Vermögenshaushalt**
in den **Einnahmen und Ausgaben** mit **4.250.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.146.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlagen** werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	2.484.800 €
zuzüglich Zinsen	350.000 €
Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen	124.000 €
im Vermögenshaushalt	
Landkreis München	450.000 €
zuzüglich Tilgung	300.000 €
Gemeinden Unterhaching und Taufkirchen	1.354.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2027 in Kraft.

Unterhaching, den 01.01.2027
Zweckverband Staatliches Lise-Meitner-Gymnasium

Korbinian Rausch
Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de

Impressum Herausgeber: Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, www.landkreis-muenchen.de, Verantwortlich: Landrat Christoph Göbel, Redaktion: Tobias Kleinert